

Staatliche Volksbüchereistelle
München

München 22, Kaulbachstraße 9
Fernsprecher 25609

1
Archiv Glonn

München, den 12. November 1943

Tgb. Nr. 77

Er

A u f s t e l l u n g

Für Bücherlieferung aus Mitteln der Gemeinde Glonn/Ldkr. Eberberg
.....

Wir haben von Ihnen den Betrag von RM 780.-- zur Verfügung.

RM	400.--	1. Rate
"	280.--	Zuschuss vom Landkreis
"	100.--	Zuschuss der Volksbüchereistelle
RM	780.--	

Dagegen lieferten wir Ihnen :

1 Block mit 100 Bänden und Material	RM 510.--
	=====

Für den Rest von RM 270.-- wird eine weitere Bücherlieferung erfolgen. Material wird nachgeliefert.

Staatliche Volksbüchereistelle
München

.....15.5.1943.....

Vereinbarung

Zwischen dem Landkreis*Ebersberg*..... und der Gemeinde*Glonn*.....
vertreten durch den (die) Bürgermeister, und der Staatlichen Volksbü-
chereistelle München wird folgendes vereinbart:

Die Staatliche Volksbüchereistelle errichtet ~~ergänzt~~ im Rech-
nungsjahr 1943/44 in der Gemeinde*Glonn*..... Kreis*Ebersberg*.....
eine ~~die veraltete~~ - Volksbücherei.

Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck im Rechnungsjahr 1943/44 den Be-
trag von RM ..400.-.. zur Verfügung und überweist diesen Betrag so-
bald wie möglich, spätestens am ...13.12.43... auf das Postscheckkonto
der Staatlichen Volksbüchereistelle Nr.4343 München. Der Gemeinde
wird zum gleichen Zweck ein Staatszuschuss von RM ...100.-.. und ein
Kreiszuschuss von RM ..280.-... ^{aus Mitteln des} im Rechnungsjahr 1942/43 gewährt wer-
den und von den Gesamtkosten der Büchereierrichtung in Abzug gebracht
werden.

Nach Fertigstellung der Bücherei erhält die Gemeinde eine genaue Ab-
rechnung. Die Bücherei wird Eigentum der politischen Gemeinde, sie
wird in der Schule oder in einem eigenen Raum aufgestellt und muß
ungeteilt in ihrem Bestand dort bleiben.

Der Büchereileiter wird im Einvernehmen mit dem Hoheitsträger der
Partei und dem Leiter der Staatlichen Volksbüchereistelle durch den
Bürgermeister ernannt und verpflichtet. Steht durch die Versetzung
des Büchereileiters ein Wechsel bevor, so ist für die Ernennung des
neuen Büchereileiters die Verständigung mit der Staatlichen Volks-
büchereistelle herbeizuführen.

Die ersten ...4... Jahre der Büchereigründung gelten als Aufbaujahre.
Die Gemeinde verpflichtet sich deshalb nach Möglichkeit,
im Rechnungsjahr ..1943/44.. den Betrag von RM ...400.-.....
im Rechnungsjahr ..1944/45.. den Betrag von RM ...350.-.....
im Rechnungsjahr ..1945/46.. den Betrag von RM ...350.-.....
im Rechnungsjahr ..1946/47.. den Betrag von RM ...350.-.....
insgesamt RM ...1450.-.....

zum Aufbau der Bücherei zur Verfügung zu stellen. Vom ...5.... Jahr
der Büchereigründung ab wird für die Bücherei im Haushalt der Ge-
meinde laufend ein Betrag eingesetzt, der zur ordnungsgemässen Un-
terhaltung und Ergänzung der Bücherei ausreicht. Dieser Betrag er-
rechnet sich auf 20 Rpf. je Kopf der Bevölkerung.

Der Verkehr mit der Staatlichen Volksbüchereistelle vollzieht sich
in allen fachlichen Angelegenheiten unmittelbar mit dem Bücherei-
leiter. Im übrigen regelt sich die Zusammenarbeit zwischen der Staat-
lichen Volksbüchereistelle und der einzelnen Bücherei - aufgrund
der "Reichsrichtlinien für das Volksbüchereiwesen" vom 26.10.1937
und des Bayer.Volksbüchereierlasses vom 9.6.1938.

Diese Vereinbarung hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.

(Stempel) *Ebersberg*, den ..20.5.43..... (Stempel) Ort*München*.....
Datum*22.5.43*.....
Der Vorstand des Landkreises Der Leiter der Staatlichen Volks-
büchereistelle:
.....
(Stempel) Ort
Datum



Nr.: 1107

Ebersberg, den 5. Mai 1944

3

Archiv Glonn

DER LANDRAT.

An die

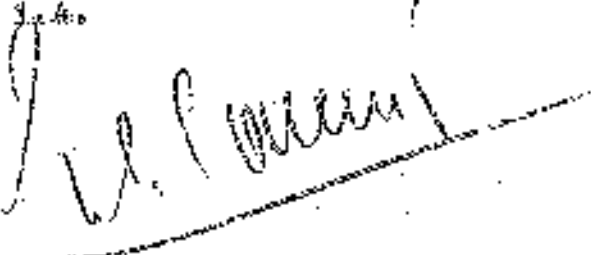
Herrn Bürgermeister.

Betreff: Archivpflege.

Die Anschrift des zuständigen Kreisarchivpflegers lautet:

Georg von der Grün, Sektor, wohnhaft in Vaterstetten,
Hirsenburgstr. 13f.

Bei allen, das gemeindliche Schriftgut betreffenden Fragen, Zweck
Aufbeahrung oder Ausschüttung zur Einkampfung oder Abgabe an
andere Stellen, wolle mit Herrn Oberlehrer von der Grün vorher
Rührung genommen werden.

J. H.


Abschrift.

Nr. I 61228

München, den 12. Februar 1941.

Bayer. Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

München I, Brieffach.

An
den St. Michaelsbund zur Pflege
des katholischen Schrifttums
in Bayern e.V.

M ü n c h e n .

Abdruck

an die Herren Bürgermeister
aller Gemeinden mit katholisch-
konfessionellen Büchereien mit
der Bitte um Kenntnisnahme und
Unterrichtung des Büchereilei-
ters.

Der Leiter der Staatlichen Volks-
büchereistelle.

gez. Dr. H. Sauter.

Betreff: Katholische Pfarrbüchereien.

Wie Ihnen schon mit Min.Entschl. vom 16.11.1940 Nr. I 55199 mitgeteilt wurde, hat der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung des Verein vom Hl. Karl Borromäus in Bonn eröffnet, daß katholische Pfarrbüchereien bis zum 1. Januar 1941 alle in der näher bezeichneten Reichsliste aufgeführten Bücher, ferner alle lediglich der Unterhaltung dienenden Bücher, Kriminalromane, Abenteuererzählungen und Jugendschriften zurückzuziehen haben, soweit in ihnen nicht religiöse Fragen behandelt werden, daß die Titel der vorgenannten Bücher bis 1.1.1941 in den der Öffentlichkeit zugänglichen Katalogen der Büchereien zu streichen sind und daß katholische Pfarrbüchereien künftig nur noch Schriften und Bücher in die Ausleihe einstellen dürfen, die katholisch-religiösen oder erbaulichen, katholisch-kulturellen oder katholisch-karitativen Inhalts sind, wobei es ohne Belang ist, ob es sich um Werke der Dichtung oder des erzählenden Schrifttums oder um Bücher des Sachschrifttums handelt.

Für Bayern blieb zunächst weitere Regelung vorbehalten.

Nachdem nun die Staatspolizeileitstelle München im Auftrage des Chefs der Deutschen Polizei die Aussonderung des in Frage kommenden Schrifttums auch in den bayerischen katholischen Pfarrbüchereien durchgeführt hat, wird die gleiche Anordnung wie gegenüber dem Borromäus-Verein auch gegenüber dem St. Michaelsbund getroffen und zwar mit Wirkung vom 1.4.1941 an.

Ich ersuche um alsbaldige Verständigung der Leiter der dem Bund angehörigen Büchereien.

Gegen der Verwendung des ausgesonderten Schrifttums bleibt Entschliessung vorbehalten.

I.A.

gez. v. Stengel.

An die

Pfarrbücherei

in

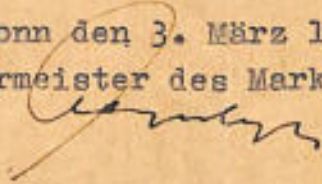
Glonn

=====

Von vorstehender Verfügung werden Sie hiermit in Kenntnis gesetzt.
und ersucht die Bücherei entsprechend der Verfügung zu regeln.
Nach Kenntnisaahme ersuche ich um Rückgabe des Schreibens und um
Bestätigung der Kenntnisaahme.

Glonn den 3. März 1941

Der Bürgermeister des Marktes Glonn



Zur Kenntnis genommen
Glonn, 6.3.1941.

Bochum. Herrm.

Verzeichnis

der seit 1.1.1939 für die Pfarrbücherei Glonn
gekauften Bücher.

Tortherfer :	Der Schicksalsberg.
Utsch:	Licht in dunklen Gassen.
Boul :	Die Gamswirtin.
Rachmanova:	Tagebuch einer Mutter.
Semann:	Steil an.
Bertram Atlantis:	Der Flug in die Hölle.
W. G. Bachmann:	Der Thomaskantor.
Peter Dörfler	Auferstehung.
Evelin Haugh	Saat im Sturm.

Glonn, den 1. 4. 39.

Das Pfarramt:

Prokorn.

STAATLICHE VOLKSBÜCHEREIESTELLE MÜNCHEN

München, den
Kaulbachstrasse 9

An den

Herrn Bürgermeister
der Gemeinde - Marktgemeinde - Stadt

.....Glönn.....

Die Staatliche Volksbüchereistelle bestätigt dankend den Empfang des Bücherverzeichnisses der dortigen konfessionellen Bücherei. Die Rückleitung erfolgt nach der geplanten allgemeinen Durchsicht, deren Termin noch nicht feststeht. Sollte die Liste früher benötigt werden, so wolle dies eigene beantragt werden.

Heil Hitler!

Der Leiter der Staatlichen Volksbüchereistelle

gez. Dr.H.Sauter

Nr. 436

Ebersberg, den 19. Januar 1939.

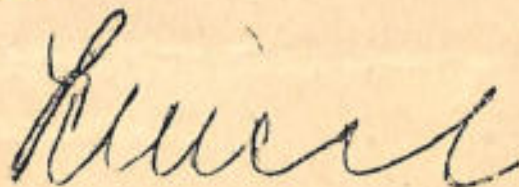
DER LANDRAT EBERSBERG

An die Herren Bürgermeister !

Betreff: Ankauf von Prachtwerken durch die Gemeinden.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage der Gemeinden verbiete ich allen Bürgermeistern den Ankauf von sogen. Prachtwerken für die Gemeinden oder Volksbüchereien. Bei Zuwiderhandlungen werde ich die Bürgermeister persönlich zur Zahlung heranziehen lassen.

I. V.



Nr. 8035

BEZIRKSAMT EBERSBERG.

Ebersberg, den 7. Oktober 1938

9
Archiv Glonn

An die Herren Bürgermeister !

Betreff: Volkshüchereien.

Nach der ME. vom 16.5.1934 Nr. V 24864 haben die konfessionellen Büchereien die Gemeinden oder den Büchereileiter einer schon vorhandenen gemeindlichen Volkshücherei über den Bestand an weltlichem Schrifttum durch Einreichung von Listen stets auf dem Laufenden zu halten.

Die Gemeinden werden angewiesen, die bei ihnen von den konfessionellen Büchereien eingehenden Listen unverzüglich an die Staatl. Volkshüchereistelle in München einzusenden. Die Herren Bürgermeister haben darüber zu wachen, daß die Listen regelmässig von den konfessionellen Büchereien eingereicht werden.

I. V.



Käthe Glashauser
Buchhandlung,
Adolf Hitlerstr. 9

Starnberg, Tag des Poststempels.

An den

Herrn Bürgermeister der Gemeinde

Glonn

Sie haben das Ihnen durch meine Buchhandlung per Nachnahme übermittelte Werk "Kamerad, halt aus !" von Kreisleiter Franz Buchner wieder zurückgehen lassen.

Laut eines von Ihnen als Bürgermeister selbst unterschriebenen Bestellscheines sind Sie zur Abnahme des Buches verpflichtet.

Der von Ihnen unterzeichnete Bestellschein wurde von Ihnen Ihrer zuständigen Kreisamtsleitung für Kommunalpolitik/zugesandt und von dort an die Gauleitung weitergeleitet.

Für Oberbayern habe ich die Auslieferung der bestellten Bücher erhalten. Der Bestellschein verpflichtet Sie gesetzlich zur Abnahme des Buches.

Ich lasse Ihnen deshalb das Werk neuerdings zugehen und ersuche Sie um Einlösung des Nachnahmebetrages.

H e i l H i t l e r !

K. Glashauser



v. Starnberg

Nr. 2568

Ebersberg, den 1. September 1938.

BEZIRKSAMT EBERSBERG.

An die Herren Bürgermeister!Betreff: Neuordnung des Volksbüchereiwesens.1 Beilage.

Auf die zum Vollzug der Richtlinien des Reichserziehungsministers für das Volksbüchereiwesen vom 26.10.1937 (RMB1iV.1937 S.1775) ergangenen Anordnungen der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern vom 9.6.1938 Nr.I 30812 (Reg.Anz.162/162) wird zur genauen Beachtung hingewiesen.

Ferner erhalten Sie einen Abdruck der Bestimmungen des Leiters der Staatlichen Volksbüchereistelle München vom 15.3.1938 über Bestellung, Bearbeitung und Auslieferung von Büchern in Orten unter 10000 Einwohnern zur Kenntnis und Beachtung. Der Leiter der gemeindlichen Volksbücherei ist nachweislich von diesen Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.



Bestimmungen über Bestellung, Bearbeitung und Auslieferung von Büchern in Orten unter 10 000 Einwohnern.

1. Die Bestellung.

Um die für den Aufbau der Volksbüchereien grundlegend wichtige technische Bearbeitung durchzuführen, sind (entsprechend dem Erlass des Reichs- und Preuss. Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Vb 2799 — vom 26. Oktober 1937) sämtliche Buchbestellungen von Volksbüchereien in Orten unter 10 000 Einwohnern nur noch über die Staatliche Volksbüchereistelle vorzunehmen. Für anderweitige Bestellungen kann der Besteller persönlich haftbar gemacht werden. Es muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der ortsansässige Buchhandel nicht ausgeschaltet, sondern in vollem Umfange am Gewinn beteiligt wird. Die bestellende Bücherei hat deshalb den ortsansässigen Buchhändler zu benennen, der den Rabatt aus der Lieferung erhalten soll.

2. Die Bearbeitung.

1. Der Einband. Die Bücher werden in einem besonders geeigneten festen, abwaschbaren Büchereinband geliefert. Für diesen Einband werden die Preise der Reichslisten für Dorf- und Kleinstadtbüchereien berechnet.*)
2. Die Signatur. Die Bücher werden gleichzeitig mit einer unverlöschbaren Signatur versehen. Außer bei Neugründungen und Umarbeitungen muß die gewünschte Signatur bei der Bestellung angegeben werden.
3. Büchereien, die von der Volksbüchereistelle neugegründet oder umgearbeitet werden, erhalten bei der Gründung oder Umarbeitung sowie bei den laufenden Bestellungen zu jedem Buch die ausgefertigte Buch- und Verfasserkarte.

3. Die Lieferung und Rechnungslegung.

1. Die Bücher werden von der Volksbüchereistelle ausgeliefert, die auch die Ausstellung der Rechnung vornimmt.
2. Die Versandkosten gehen zu Lasten der Bücherei.
3. Die Rechnungen sind möglichst umgehend, spätestens 4 Wochen nach Eingang der Sendung zu begleichen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1938 in Kraft.

München, den 15. März 1938.

Der Leiter der Staatl. Volksbüchereistelle
gez. Dr. H. Sauter

*) Die Staatl. Volksbüchereistelle hat bereits Verhandlungen angeknüpft, um das Spritzen der Bücher ermöglichen zu können; nähere Mitteilungen darüber werden zu gegebener Zeit erfolgen.

Staatliche Volksbüchereistelle
München
München 22, Kaulbachstr. 9

München, den 20. Juli 1938
Abschrift.

An die

Regierung von Oberbayern

München
Maximilianstr. 14

Betreff: Konfessionelle Büchereien - Sonntagsausleihe.

Die konfessionellen Büchereien kommen hinsichtlich ihres Buchbestandes vielfach dem Charakter von öffentlichen, gewerblichen Leihbüchereien sehr nahe. Dieser Tatsache entsprechend sind sie auch umsatzsteuerpflichtig erklärt worden und haben die polizeiliche Auflage erhalten, an allen Orten, in denen gewerbliche Leihbüchereien des Buchhandels bestehen, ihre Ausleihestunden so zu legen, dass diese innerhalb der üblichen gewerblichen Geschäftsstunden liegen. Eine Ausleihe nach 7 Uhr abends oder am Sonntag ist ihnen demgemäß in den eben bezeichneten Orten nicht gestattet.

Nach Rücksprache und im Benehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus bitte ich durch eine Umfrage in den Gemeinden, in denen konfessionelle Büchereien bestehen, feststellen zu wollen, ob und in welchem Umfang diesen Anweisungen Rechnung getragen wird. Zu be-
anstandende Fälle bitte ich hierher zu berichten.

In der Anlage folgt eine Liste der Gemeinden, die der Staatlichen Volksbüchereistelle als Orte mit konfessionellen Büchereien bekannt sind.

Nr. 5629

gez. Dr. H. Sauter

Abdruck von Abschrift an

den Herrn Bürgermeister der Gemeinde

.....G.l.o.n.n.....

zum Bericht.

Ebersberg, den 10.8.1938

Bezirksamt:

Ja
Kunst

Nr. 5391

Ebersberg, den 29. Juli 1938.

BEZIRKSAMT EBERSBERG.

An die Herren Bürgermeister!Betreff: Entfernung von Büchern aus den Bibliotheken.

Die RE. vom 25.7.1938 wird hiemit auszugsweise zur Kenntnis gebracht:

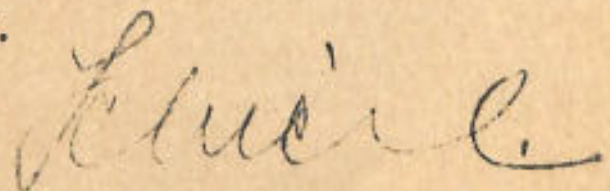
"In Brandstetters Heimatbücher deutscher Landschaften, Band 22 "Oberschlesien" von Alfred Hein und W. Müller-Rüdersdorf, Friedrich Brandstetter, Leipzig 1926, findet sich auf Seite 25 bis 39 ein Aufsatz von Karl Kaisig aus dem Jahre 1920 "Zur Sprachenfrage in Oberschlesien". Der Aufsatz ist gekürzt entnommen aus "Oberschlesien, ein Land deutscher Kultur", Gleiwitz, Heimatverlag Oberschlesien GmbH.

Auf Seite 36 des zuerst genannten Buches heisst es u.a.:
Der Muttersprache nach wohnt in Oberschlesien freilich das Polnische vor, aber die deutsche Minderheit ist im Regierungsbezirk Oppeln recht beträchtlich. Nach der Volkszählung von 1910 betrug bei einer Gesamtbevölkerung von 2207981 die Zahl der Deutschen 884045, also ein starkes Drittel". Diese Angaben, die auch von ^{der} polnischen Judenzeitschrift "Młody Polak w Niemczech", Juniheft 1937, übernommen und unterstrichen wurden, sind im Höchsten Masse irreführend.

Ich ersuche, die beiden genannten Bücher aus allen öffentlichen Büchereien zu entfernen, da sie ein gänzlich unzutreffendes Bild über Oberschlesien vermitteln."

Etwa eingezogene Exemplare sind dem Bezirksamt vorzulegen. Die Schulleitungen sind gegen Nachweis, der zu den gemeindlichen Akten zu nehmen ist, zu verständigen.

I.V.



Fernruf: 25609

München, im Mai 1938.
Kaulbachstr. 9.

R u n d s c h r e i b e n Nr. 8/1938.

Nachstehend bringen wir Ihnen zur Kenntnis:

Streng vertraulich!

1.

Es sind auszuschneiden:

Lasswitz, Erich: "Technik um uns". Jude!Millin, S.O.: "Gottes Stiefkinder". Jüdin!Rosen, Erwin: "Die Schrecknisse der französischen Fremdenlegion."
(Verlag Schaffstein, Auszug aus "In der Fremdenlegion").Löhndorf, E.F.: "Afrika weint."

Überhaupt sind alle Bücher über Spionage, Fremdenlegion u. Zukunftskriege zu entfernen, in Ausnahmefällen erfolgt Mitteilung.

Laxness, Halldor: "Der Freisasse." In der "Bücherkunde" abgelehnt wegen starker Linksorientierung (Reden in kommunistischen Versammlungen, Eintreten für das bolschewistische Spanien).

2.

In Schleich, K.L.: "Besonnte Vergangenheit" ist in den älteren Ausgaben S. 212/13 ein freundschaftliches Verhältnis zu Walter Rathenau erwähnt. Bis zur Neuausgabe 1936 soll diese Seite entfernt werden.Bei Grote: "Vorsicht! Feind hört mit!" bleiben die älteren Ausgaben aus dem Verlag Neufeld & Henius verboten. Die völlig neubearbeitete Ausgabe aus dem Zwinger-Verlag, Dresden 1937, ist erlaubt.Von Bauer, Walter sind die nach 1933 erschienenen Arbeiten lt. Mitteilung des Präsidenten d. Reichsschrifttumskammer in ihrer Verbreitung nicht zu behindern.

3.

Wir erbaten kürzlich von der Hanseatischen Verlagsanstalt zwecks Besprechung für den "Büchermarkt" 1 Ex. von

Gravlund, Thorkild: "Am Ende der Welt". Roman. Übers. v. E.

Anderseen-Orris. Hambg.: Hans. Verl. Anst. (36) Iw. 5.40.

Der Verlag teilte uns mit, dass nur beschränkte Bestände dieses Werkes vorliegen u. dass aus besonderen Gründen, die nicht politischer Natur sind, eine neue Auflage nicht erscheinen soll. Er ersucht um eine Sammelbestellung, wobei er für das Exemplar einen Sonderpreis in Höhe von RM. 2.85 machen will. Wir bringen im Folgenden unser Gutachten:

"Der Däne Gravlund schuf hier einen Roman, der wirklich wesentlich nordische Dichtung ist - ohne jene krampfhaften Übersteigerungen, die sich so oft bei deutscher Nachahmung finden. G. legt keinen Wert auf Kleinmalerei, er zeichnet gleichsam nur die Konturen v. Landschaft u. Menschen; das erreicht er durch einen Stil, der mit jedem Wort spart. Auf diese Weise tritt die Hauptgestalt in einfacher Grösse hervor: Boel, die Kätnerstochter, die ein Leben der Arbeit u. Mühe führt; aber im Alter ist sie die Herrin des Hofes, der den Kättern Inbegriff allen Besitzes ist, u. Mutter von 6 Söhnen. Als wertvoller Frauenroman ist das Buch gleichermassen für Stadt u. Land zu empfehlen". Da die Anschaffung des Buches lebhaft zu empfehlen ist, schon wir zahlreichen Bestellungen bei uns entgegen.

Der Leiter der Staatlichen Volksbücherei stelle.
gez. Dr. H. Sauter.

Nr. 7112.

BEZIRKSAMT EBERSBERG.

Ebersberg, 19. Januar 1938,

Betreff: Volksbüchereien.

An die Herren Bürgermeister.

Auf die im RMBlV. 1937 S. 1775 bekanntgegebenen Richtlinien des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 26. Oktober 1937 für das Volksbüchereiwesen weise ich zur Beachtung hin. Der nationalsozialistische Staat betrachtet den Aufbau von Volksbüchereien als neue besonders wichtige Aufgabe.

Hienach ist anzustreben, daß in der Regel in jeder Gemeinde ~~ist~~ mit mindestens 500 Einwohnern eine ständige Bücherei vorhanden ist, da die Unterhaltung einer Volksbücherei ein wesentlicher Bestandteil der Kultur und Leistungsfähigkeit der Gemeinden ist. Konfessionelle Büchereien kommen als Volksbüchereien n i c h t in Frage; auch können Volks s c h u l büchereien für die Schulpflichtige Jugend Volksbüchereien n i c h t ersetzen.

Rechtsträger der öffentlichen Volksbüchereien ist die Gemeinde. Die Kosten für die Errichtung und die laufende Unterhaltung der Büchereien sollen in der Hauptsache von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, wobei die Höhe der in den Haushaltsplan einzusetzenden Mittel ungefähr in der Weise festzusetzen ist, daß für den Kopf der Bevölkerung 10 - 20 Rpfg. gerechnet werden. Das Ziel ist eine ortsfeste Bücherei mit gediegenen Büchern.

Als Büchereileiter kommen vor allem die Volksschullehrkräfte in Frage; die Aufstellung des Leiters soll im Benehmen mit der örtlichen Parteidienststelle erfolgen, um die weltanschauliche Zuverlässigkeit der Büchereileitung zu gewährleisten.

Wenn nicht ein eigener Raum für die Bücherei zur Verfügung gestellt werden kann, was anzustreben ist, soll die Bücherei in einem eigenen Büchereischrank im Gemeinde- oder Schulhaus untergebracht werden. Die Bücherei ist durch Beschriftung und Beschilderung nach außen deutlich zu kennzeichnen.

In allen Büchereifragen setzen sich die Leiter der Volksbücherei mit der staatlichen Beratungsstelle für Volksbüchereien in München, Kaulbachstraße 9 ins Benehmen.

Ob und in welchem Umfang NS. Büchereien in die gemeindliche Volksbücherei übergeführt werden können, bleibt dem Benehmen mit den zuständigen Parteidienststellen überlassen.

Bis spätestens 1. März 1938 ist zu berichten

- 1) ob eine Volksbücherei besteht, bezw. eingerichtet wurde, gegebenenfalls aus welchen Gründen nicht,
- 2) wieviele Bände die Bücherei enthält,
- 3) wer als Leiter der Bücherei aufgestellt wurde.

Ullrich

An

die Bürger der Gemeinde Glonn!

Das wertvolle deutsche Buch ist unentbehrlich
für den kulturellen Aufbau des dritten Reiches.

Die beste Pflegestätte für das gute Buch sind die
von den Gemeinden eingerichteten Volksbüchereien.
Zur Erweiterung der gemeindlichen Bücherei trage jeder
nach seinen Kräften bei.

Heil Hitler!

Der Bürgermeister des Marktes G l o n n



Der Gau-Schrifttumsbeauftragte der NSDAP.

Gau München-Oberbayern
München, Karolinenplatz 6
Fernruf 281 06/43

Staatliche Beratungsstelle für Volksbüchereien

München, Kaulbachstr. 9
Fernruf 25609

An die Kreisleitungen, Ortsgruppen- und Stützpunktleitungen der NSDAP., Amt Schulung, Abt. Buchwesen und Schrifttum,
3. Hd. der Kreis-Schrifttumsbeauftragten der NSDAP. und Kreisdienststellenleiter der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums.

An die Herren Bürgermeister der Städte, Marktgemeinden und Gemeinden.

Neuordnung des Volksbüchereiwesens im Traditionsgau der Bewegung.

I.

Die Lage des öffentlichen Büchereiwesens im Traditionsgau der Bewegung ist durch folgende Ziffern gekennzeichnet: In den rund 1000 Schulorten des Gaues — von der Hauptstadt der Bewegung abgesehen — bestehen rund 70 gemeindliche Volksbüchereien mit zusammen etwa 12000 Bänden und rund 45 NS.-Büchereien der Kreisleitungen, Ortsgruppen- und Stützpunktleitungen und der angeschlossenen Parteigliederungen mit etwa 7000 Bänden. In 220 Schulorten existieren dagegen katholisch-konfessionelle Büchereien mit einem Gesamtbestand von rund 230000 Bänden. Das Mißverhältnis zwischen diesen 230000 Bänden katholisch-konfessioneller Literatur und den zusammen knapp 20000 Bänden in gemeindlichen und Parteibüchereien läßt mit krasser Deutlichkeit erkennen, was seit Jahren und Jahrzehnten versäumt wurde und was nun mit aller Tatkraft nachgeholt werden muß.

II.

Das Ziel der Neuordnung des öffentlichen Büchereiwesens ist die Schaffung eines dichten Netzes gemeindlicher Volksbüchereien im gesamten Traditionsgau. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Beachtung folgender Richtlinien erforderlich:

1. Träger der öffentlichen Volksbücherei ist die Gemeinde. Die von den Kreisleitungen, Ortsgruppen- und Stützpunktleitungen unterhaltenen Büchereien — in den meisten Fällen handelt es sich um Handbüchereien von nur wenigen Bänden — sollen als Hand- und Schulungsbüchereien, deren Pflege nach wie vor Aufgabe der Partei ist, weiterhin bestehen. Wo die NS.-Büchereien auch Nicht-Schulungsschrifttum — also unterhaltende und allgemein belehrende Literatur — führen, ist anzustreben, diese Nicht-Schulungsbestände an die zu gründende oder schon bestehende gemeindliche Volksbücherei als Grundstock bzw. Ergänzung unter Eigentumsvorbehalt zu übergeben.

2. Die Gemeinde ist der finanzielle und rechtliche Träger der gemeindlichen Volksbücherei. Sie gibt nach Maßgabe ihrer Mittel die zur Gründung bzw. zum Ausbau notwendigen einmaligen und laufenden Zuschüsse. Als Richtsatz für laufende Zuschüsse mögen die Reichsdurchschnitts- und Mindestsätze von 10–20 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung gelten.

3. Die durch die Gemeindegewerkschaften gesicherte, in die Gemeindeverwaltung eingegliederte gemeindliche Volksbücherei ist der Mittelpunkt jeglicher kulturellen Arbeit mit dem Buch in Dorf und Stadt. Büchereien von Vereinen und Organisationen sollen möglichst an sie angegliedert werden. Auch Bestände von landwirtschaftlichem Schrifttum für die Schulung der Jungbauernschaft, ebenso wie Bestände für die Berufsschulungsarbeit der DAF., sind möglichst mit dieser gemeindlichen Volksbücherei als der natürlichen Zentrale aller Büchereiarbeit zu vereinigen. Die Buchwünsche und -vorschläge der an der Bücherei sich noch selbst finanziell beteiligenden Gliederungen und Organisationen werden hierbei tunlichst berücksichtigt.

4. Wenn es bei entsprechenden Personalvoraussetzungen möglich ist, kann die Leitung der gemeindlichen Volksbücherei mit der Leitung der NS.-Bücherei in Personalunion zusammengelegt werden. Bei der Aufstellung des Volksbüchereileiters wird, um die weltanschauliche Zuverlässigkeit der Büchereileitung zu gewährleisten, die örtliche Parteidienststelle und der Kreisdienststellenleiter für Buchwesen und Schrifttum gehört.

5. Zweckes Gründung und Einrichtung der gemeindlichen Volksbüchereien wenden sich die Gemeinden an die zuständige staatliche Fachstelle, die Staatliche Beratungsstelle für Volksbüchereien in München. Diese berät die Gemeinden über alle organisatorischen Fragen, die technische Einrichtung und Verwaltung der Bücherei, gibt Grundlisten für die Buchbeschaffung heraus, die in engster Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit der Hauptstelle für Buchwesen und Schrifttum im Gauerschulungsamt aufgestellt sind, und liefert die von den Gemeinden bestellten Bücher im abwaschbaren und dauerhaft gebundenen Büchereieinband, und zwar auf Wunsch ausleihfertig, d. h. zusammen mit den notwendigen Karteien, Materialien und Formularen. Bücherwünsche, die von den Kreisdienststellenleitern auf Grund der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse geäußert werden, werden hierbei weitgehend berücksichtigt.

6. Um auch den Gemeinden, denen die Errichtung einer ortsfesten Standbücherei im Augenblick aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, zu einer Bücherei zu verhelfen, stellt die Staatliche Beratungsstelle für Volksbüchereien aus der von ihr verwalteten Landeswanderbücherei Bücher gegen geringe Leihgebühr zur Verfügung. Die Leihgebühr beträgt für Band und Jahr nur 15 Pfg. Eine Wanderbücherei von 50 Bänden kostet also im Jahr nur RM 7.50 zuzüglich der entstehenden Versandkosten. Nähere Auskunft darüber erteilt die Staatliche Beratungsstelle für Volksbüchereien, München, Kaulbachstr. 9.

III.

Das Ziel der Schaffung eines den gesamten Traditions-gau umfassenden Volksbüchereinezes kann nur erreicht werden durch den tatkräftigen Einsatz aller Verantwortlichen. Die oben angedeutete Lage des öffentlichen Volksbüchereiwesens, die Vorherrschaft der konfessionellen Büchereien, deren Bestände und Verhalten in keiner Weise den Forderungen und Notwendigkeiten des neuen Staates Rechnung tragen, das Fehlen des guten deutschen Buches, des wertvollen unterhaltenden wie des NS.-Schrifttums in den meisten Orten unseres Gaus — das alles zwingt zu raschster Abhilfe.

Die Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums, Landesdienststelle München-Oberbayern unterstützt die Arbeit der Staatlichen Beratungsstelle in jeder Weise, da gerade die letzten Monate besonderen Anlaß zur Schaffung gemeindlicher Volksbüchereien auf nationalsozialistischer Grundlage gegeben haben. Der heute vielfach gegebene Zustand, daß die konfessionellen Büchereien (Pfarrbüchereien und dgl.) als einzige Büchereien am Ort weltanschauliches und schöngeistiges Schrifttum führen, das zum großen Teil der nationalsozialistischen Weltanschauung entgegensteht, ist untragbar und kann nicht länger geduldet werden.

München, den 15. Juli 1937.

**Der Gauerschulungsbeauftragte
der NSDAP.**

Gau München-Oberbayern
gez. Klein

Landesdienststellenleiter der Reichsstelle
zur Förderung des deutschen Schrifttums

**Staatliche Beratungsstelle
für Volksbüchereien**

Der Leiter:

gez. Dr. Sauter

STAATLICHE BERATUNGSSTELLE FÜR VOLKSBÜCHEREIEN
MÜNCHEN

Nr.502.

München, Datum des Poststempels.
Kaulbachstr.9.

Betrifft: Konfessionelle Büchereien.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Beiliegend erhalten Sie die jüngsten Entschliessungen des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Geheimen Staatspolizei, die konfessionellen Büchereien betreffend, mit der Bitte, der Beratungsstelle einen Abdruck Ihres Berichtes darüber an die Bezirksverwaltungsbehörde zu senden bzw. einen unmittelbaren Bescheid über das Ergebnis der von Ihnen veranlasseten Massnahmen geben zu wollen.

Sollten sich bei der von Ihnen durch Stichproben vorgenommenen Überprüfung der Bestände der konfessionellen Büchereien irgendwelche Zweifelsfragen oder die Notwendigkeit ergeben haben, den Gesamtbestand zu sichten, so ist die Staatliche Beratungsstelle für Volksbüchereien, die die büchereifachliche Aufsicht über den Bestand an weltlicher Literatur in den konfessionellen Büchereien führt, bereit, darüber Gutachten auszuarbeiten oder Auskünfte zu erteilen.

Heil Hitler!

Der Leiter der Staatl.Beratungsstelle f.Volksbüchereien
gez.Dr.Sauter.

Bezirksamt Ebersberg

Fernsprechnummer Grafring 312
Postscheckkonto Amt München 7421

An

Herrn Bürgermeister

des Marktes

in G l o n n .

Marktgemeinde Glonn
Eingeg. - 8. APR. 1937
Nr. 672 Beil.

Betreff

Katholische und sonstige konfessionelle BÜchereien.

Zu ./.

Beilagen ./.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 4.6.1934 Nr. 3417 wird im Vollzuge einer ME.v.10.d.M. zur Vermeidung von Unklarheiten darauf hingewiesen, daß die Umbenennung der konfessionellen BÜchereien nicht nur in der Beschilderung und in den Ankündigungen auf den Geschäftspapieren, Drucksachen usw., sondern auch in der Abstempelung der Buchbestände durchzuführen ist. In den Büchern der konfessionellen BÜchereien ist der alte Stempel ("Volksbücherei", Leihbücherei usw.) zu tilgen und dafür deutlich sichtbar der Stempel "Katholische (oder evangelische) Pfarrbücherei" (mit Bezeichnung des Pfarramts anzubringen).

Hienach ist das Weitere zu veranlassen.

I.V.
[Handwritten Signature]

STAATLICHE BERATUNGSSTELLE FÜR VOLKSBÜCHEREIEN
MÜNCHEN

Postscheckkonto:
München 4343.

München, Datum des Poststempels
Kaulbachstr. 9.



An den Herrn Bürgermeister.

Betrifft: Einrichtung von Volksbüchereien.

Die Reisebuchhandlung Hanns Graf - Augsburg hat mich gebeten, zu Ihrer Arbeit Stellung zu nehmen und die Herren Bürgermeister auf die von ihr gebotene Möglichkeit der Gründung einer Volksbücherei hinzuweisen. Ich komme diesem Wunsche nach und teile Folgendes mit:

- I. Die Beauftragung der Buchhandlung Graf mit der Werbung für gemeindliche Volksbüchereien bringt den Vorteil, dass die in den meisten Gemeinden nicht oder nur schwer zu beschaffende grössere Summe für einen ausreichenden Grundstock der gemeindlichen Volksbücherei ohne Belastung des Gemeindehaushaltes aufgebracht werden kann.
- II. Die Bücherlieferung durch Graf hat den Nachteil, dass die Bücher in dem verhältnismässig rasch aufgetrauchten Verlegereinband bezogen werden müssen, während bei Bezug durch die Beratungsstelle dauerhaft gebundene, abwaschbare Büchereieinbände geliefert werden können. Auch kann der ortsansässige Buchhandel bei Bezug durch Graf nicht oder nur zu einem kleinen Teil an diesen Lieferungen beteiligt werden.

Die Beratungsstelle könnte jedoch in der Weise einen Ausgleich schaffen, dass sie den von Graf gelieferten Verlegereinband mit einem dauerhaften Dermatoid-Umschlag versehen lässt (pro Band 25 Pfg.), der die Forderungen der Sauberkeit ebenso erfüllt. Auch ist sie bereit, die Bücher zu katalogisieren und ausleihfertig zu machen, d.h. mit Karte für den alphabetischen Verfasserkatalog und Buch- und Leserkarten für die Ausleihe zu versehen. Dies würde pro Band mit 10 Pfg. berechnet werden, sodass also einschliesslich Dermatoid-Umschlag die büchereifertige Herstellung je Band 35 Pfg. kosten würde, eine Mehrbelastung, die sich jedoch mehrfach bezahlt machen würde. Die Bücherlieferung würde in diesem Fall von Graf über die Beratungsstelle geleitet werden.

Falls eine Gemeinde sich entschliesst, die Buchhandlung Graf mit der Werbung für eine gemeindliche Volksbücherei zu beauftragen, kann die als Fachstelle staatlich beauftragte Beratungsstelle für Volksbüchereien der Buchhandlung Graf dazu die jederzeit widerrufliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilen:

1. Der ortsansässige Buchhandel muss mit der Werbungsaktion der Buchhandlung Graf einverstanden sein.
2. Der Betrag, den Graf erworben hat, geht zu 2/3 zwecks Bücherlieferungen an Graf, während das restliche Drittel der Gemeinde für Büchereiausstattung und für die Vergebung weiterer Aufträge an den ortsansässigen Buchhandel zur Verfügung steht.
3. Die Liste der zur Anschaffung vorgesehenen Bücher wird entweder von der Beratungsstelle selbst aufgestellt oder sie muss vor Aufgabe der Bestellung von der Beratungsstelle geprüft und genehmigt werden. Diese Prüfung durch die Beratungsstelle geschieht im eigensten Interesse der Gemeinden, um die wirtschaftlich und politisch zweckmässige Verwendung der von den Gemeinden aufgebrauchten Mittel zu gewährleisten. (Das Muster eines unter diesen Bedingungen mit Graf abzuschliessenden Vertrages liegt hier an).
4. Den von Graf erworbenen Beträgen kann der von der Gemeinde zur Gründung bzw. zum Ausbau der Volksbücherei gewährte Zuschuss nicht zugerechnet werden. Der gemeindliche Zuschuss wird vielmehr von der Gemeinde für direkte Bücher- und Materiallieferungen durch die Beratungsstelle verwendet.

Weitere Auskunft und Beratung über alle die Büchereigründung, -ausstattung und -verwaltung betreffenden Fragen erteilt die Beratungsstelle jederzeit gerne und kostenlos. Zur vorläufigen

- ./.
- Unterrichtung liegt das Merkblatt 2 "Wie hilft die Beratungsstelle den Volksbüchereien" bei.

Staatliche Beratungsstelle für Volksbüchereien
gez. Dr. H. Sauter.

V e r t r a g .
=====

Die im Auftrag der Reisebuchhandlung Hanns Graf - Augsburg
reisenden Werber
schliessen mit der Stadt (Gemeinde)
folgenden Vertrag:

Die oben genannten Werber übernehmen für die zu gründende
Volksbücherei in die Werbung von Förderern und
Mitgliedern und zwar dadurch, dass sie die Bevölkerung der Stadt
(Gemeinde) um 10 Monatsbeiträge von monatlich 30
Pfennig angehen. Wer sich zu dieser Beitragszahlung durch Unter-
schrift in den Sammelisten bereit erklärt, wird dadurch Grün-
dungsmitglied der Volksbücherei und erwirbt das
Recht, ohne Leistung der sonst üblichen Aufnahmegebühren die Bü-
cherei, zu den vorgeschriebenen Ausleihebedingungen zu benützen.

Der Stadt (Gemeinde) werden nach Ablauf der
Werbung (spätestens bis) die Originalunter-
schriften der geworbenen Förderer zugestellt.

Die jeweils eingesammelten Beträge gehen zu 2 Dritteln an die
Reisebuchhandlung Hanns Graf (Anschrift: Augsburg, Hl.Kreuzstrasse
F 375); das restliche Drittel ist Eigentum der Stadt(Gemeinde) . . .
Fünfzehn Prozent dieses Drittels werden den oben genannten Werbern
als Vergütung überwiesen.

Für den der Reisebuchhandlung Hanns Graf in Augsburg zu-
fallenden Betrag liefert diese der Volksbücherei unverzüglich die
von der Bücherei nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die
Staatliche Beratungsstelle in München ausgewählten und bestellten
Bücher.

Der an die Stadt (Gemeinde) fallende Betrag dient
(ausser der technischen Einrichtung und Ausstattung der Bücherei)
vor allem zu weiteren Bücherbeschaffungen, die ebenfalls nach Prü-
fung und Genehmigung durch die genannte Beratungsstelle - über das
ortsansässige Sortiment zu leiten sind.

Dieser Vertrag kann jeGerzeit durch die Stadt (Gemeinde) ge-
kündigt werden.

- - - - -

STAATLICHE BERATUNGSSTELLE FÜR VOLKSBUCHEREIEN

München 2 NO
Kaulbachstr.9.

Fernruf 23641
Postscheckkonto:
München 4343.

Merkblatt 2 :Wie hilft die Beratungsstelle den Volksbüchereien?
=====

1. Sie erteilt bereits bestehenden öffentlichen Volksbüchereien kostenlos schriftliche und mündliche Auskunft in allen Büchereifragen; besonders sorgt sie für
2. zweckentsprechende Sichtung des für Volksbüchereien geeigneten Schrifttums in einer jährlich mehrmals erscheinenden Veröffentlichung "Der Büchermarkt". Diese bringt Inhaltsangaben und Eignungsurteile über das jüngste Schrifttum für Buchenschaffungen und Buchausleihe und legt besonders Gewicht auf jene Neuerscheinungen, die stofflich oder ihrem Ursprung nach speziell bayerische Volksbüchereien interessieren müssen. Für den Bezug des "Büchermarktes" berechnet die Beratungsstelle nur die Selbstkosten. Nähere Auskunft und Probenummern sind kostenlos erhältlich.
3. Sie versendet Wanderbüchereien im Umfang von durchschnittlich 40 - 50 Bänden, sowohl zur Vorbereitung von festen Stanbüchereien an Orten, wo noch keine Volksbücherei besteht, als auch zur Ergänzung bereits vorhandener Volksbibliotheken (Leihgebühr 15 Pfg. je Band und Jahr). Nähere Auskunft gibt das Merkblatt 3 der Beratungsstelle "Volksbücherei und Wanderbibliothek".
4. Sie hilft bei der Errichtung von Stanbüchereien: sie berät bei der Buchauswahl, vermittelt den Bücherbezug (in abwaschbarem, festem Büchereieinband) und liefert die Bücher ausleihfertig, mit dem dazugehörigen Karteimaterial, sowie praktischer Anweisung. Weitere Karteikarten sind zum Selbstkostenpreis durch sie zu beziehen.
5. Sie sorgt nötigenfalls für sachgemäßes Binden und Ausbessern der eingesandten ungebundenen u. beschädigten Bücher zum Selbstkostenpreis.
6. Sie besichtigt, ihrem staatlichen Auftrag gemäss, einzelne Büchereien zwecks Beratung an Ort und Stelle.
7. Sie veranstaltet Lehrgänge für nebenamtliche Büchereileiter; Zeit, Ort und Vortragsfolge werden in der Lokalpresse bekannt gegeben.
8. Sie macht die mit ihr in Verbindung stehenden Volksbüchereien in allgemeinen Rundschreiben jeweils auf die jüngsten Ergebnisse im deutschen und bayerischen Volksbüchereiwesen aufmerksam und sucht so den Büchereiwarten durch einen allgemeinen Erfahrungsaustausch ihre Aufgaben zu erleichtern.
9. Sie gibt in besonderen Fällen Zuschüsse (in Form von Bücherspenden) zu Neugründungen unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde selbst einen laufenden Zuschuss von mindestens 10-20 Pfg. je Kopf der Bevölkerung und Bezug der Buchbeschaffungen durch die Beratungsstelle zusichert.

Nr. V 42811.

Abschrift. München, den 22. September 34.

BAYER. STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS.
München 1, Erlreffach.

An
die Regierungen, Kammer des Innern.

Mit Abdrucken für die Bezirks-
verwaltungsbehörden.

Nr. 8008 b 55.

Abdruck an die sämtlichen
Bezirksverwaltungsbehörden des
Regierungsbezirkes zur weiteren
Veranlassung.

München, den 3. Oktober 1934.

Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

(L.S.)

Nr. 5921. Abdruck an die Gemeindeverwaltungen zur weiteren Veranlas-
sung.

Nach der Ministerialentschließung v. 16. Mai 1934 Nr. V 24864 haben die konfessionellen Buchereien die Gemeinde oder den Bücherleiter einer schon vorhandenen öffentlichen gemeindlichen Volksbücherei über den Bestand an weltlichen Schrifttum durch Einreichung von Listen stets auf dem Laufenden zu halten. Mit der Überprüfung dieser Listen ist der Bücherleiter der öffentlichen gemeindlichen Volksbücherei oder, wenn eine solche Bücherei noch nicht besteht, der nach der Bek. d. Staatsmin. f. Unterr. u. Kultus v. 10. April 1934 Nr. III 10355 - KMB1. S. 36, Staatsanz. Nr. 83- aufgestellte Leiter der Gemeindestelle für nationale Volkserziehung zu betrauen.

Der vorgebrachten Anregung, zur Erleichterung der Überprüfung ein Verzeichnis der Bücherherauszugeben, die aus dem Bestand der konfessionellen Buchereien an weltlichem Schrifttum auszuscheiden wären, kann nicht entsprochen werden, da es nicht möglich wäre, in dem Verzeichnis alle etwa in Frage kommenden Bücher zu benennen. Erfahrungsgemäß führen die konfessionellen Buchereien beider Bekenntnisse oft Bücher von wenig bekannten Winkerverlagen, die auch bei guten bibliographischen Unterlagen schwer ausfindig zu machen sind; besonders solche Schriften widersprechen aber vielfach dem Sinn des nationalsozialistischen Erziehungswerkes. Da somit eine allgemeine Anweisung über die Beanstandung bestimmter Bücher nicht gegeben werden kann, erübrigt sich nur, daß der Überprüfer im Zweifelsfall den Buchtitel der Beratungsstelle für Volksbüchereien bei der Bayer. Staatsbibliothek mitteilt, die sodann entscheiden wird, ob das Buch vom nationalsozialistischen Standpunkte aus in der konfessionellen Bücherei belassen werden kann. Im übrigen wird der Überprüfer wohl von sich aus in der weit überwiegenden Mehrzahl die Bücher in dem Verzeichnis ohne besondere Schwierigkeiten richtig bewerten können; die Beratungsstelle ist jedoch bereit, bei besonders gelagerten Verhältnissen auch die Nachprüfung des ganzen Bücherverzeichnisses vorzunehmen.

I. A.

gez. Dr. Boepple.

Zur Beglaubigung:
Ebersberg, den 17. Oktober 1934.
Bezirksamt;

[Handwritten Signature]

Nr. 376/8047.

Betreff; Volksbüchereien.

An die Herren Bürgermeister.

Bis längstens 10. November 1936 ist zu berichten,
ob in der Gemeinde Volksbüchereien vorhanden sind und
wer sie betreibt.

Mangels Meldung wird *F e h l a n z e i g e* ange-
nommen.

Ebersberg, 31. Oktober 1936.

Bezirksamt:

M. W. ...

Archiv Glonn

Marktgemeinde Glonn

Eingeg. - 3. NOV. 1936

Nr. *2406* Beil. _____

3417

Ebersberg, den 4. Juni 1933

(Diese Nummer sollte Antwortschreiben beigezeichnet werden.)

Bezirksamt Ebersberg.Fernsprech-Nr. Grafing 427
Postscheck-Konto München 7421.

An

die Ortspolizeibehörde

in Glonn

Betreff:

Volksbüchereiwesen.

Durch Min. Entschliessung vom 16.5.34 Nr. V 24864 wurde Folgendes mitgeteilt: Nach der Entschliessung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 1933 Nr. V 58852 waren die Büchereien des Kath. Preßvereins

Zu

Beilagen

nicht gezwungen, ihren Bestand in die gemeindlichen öffentlichen Volksbüchereien einzulegen. Es war aber die Erwartung ausgesprochen, daß sich die Neuregelung des örtlichen Büchereiwesens auf der Grundlage der gemeindlichen Führung bei einer verständnisvollen und freudigen Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Weise ermöglichen ließe, daß auch die Organisationen auf nationaler und christlicher Grundlage, die sich bisher mit dem öffentlichen Büchereiwesen bereits befaßt hatten und die von der Mitarbeit keineswegs ausgeschaltet werden sollten, ihren Bestand an unterhaltenden und belehrenden Büchern national erzieherischen Wertes unter Führung des Eigentums in die gemeindliche öffentliche Volksbücherei einlegen und durch

Beratung und Anregung im Bücherstauschuß an der den öffentlichen Volksbüchereien zukommenden schweren und verantwortungsvollen Aufgabe der Erneuerung des deutschen Lebens im nationalsozialistischen Staate tatkräftig mitarbeiten würden.

Die Ortsgruppen des Kath. Pressevereins haben leider auf Weisung der kirchlichen Oberbehörden diesen Weg der gemeinsamen Arbeit an der geistigen und seelischen Erneuerung unseres Volkes und seiner Erziehung im Sinne des neuen Staates nicht beschritten, sondern ihren gesamten Bücherbestand unter Wahrung des Eigentumsrechtes der Verwaltung der Pfarrämter übertragen.

Durch diese Maßnahme können die konfessionellen Büchereien hinsichtlich ihres weltlichen Bücherbestandes der staatlichen Aufsicht nicht entzogen werden. Die Büchereien der konfessionellen Verbände sind auf diesem Arbeitsgebiet der Gemeinde, der die kommunale Kulturpflege obliegt, verantwortlich. Sie haben die Gemeinde dazu den Bücherleiter der öffentlichen gemeindlichen Volksbücherei über den Bestand an weltlichen Schrifttum durch Einreichung von Listen stets auf dem Laufenden zu halten. Lediglich das kirchliche (religiöse) Schrifttum der konfessionellen Verbände bleibt von dieser Regelung unberührt. In Zweifelsfragen entscheidet die Beratungsstelle für Volksbüchereien bei der Bayer. Staatsbibliothek, die darüber wacht, daß alle volkstümlichen Büchereien im Geiste des nationalsozialistischen Staates arbeiten.

Als öffentliche Volksbüchereien sind nur die Büchereien anzusehen, die ihre Arbeit als eine öffentliche Funktion im Sinne der nationalsozialistischen Erneuerung der Volksgemeinschaft ansehen und in allen grundsätzlichen Schriftumsfragen die staatliche Aufsicht anerkennen. Volkstümliche Büchereien,

die diese Bedingungen nicht erfüllen und ganz oder teilweise den Aufbau ihres Buchbestandes von nichtstaatlichen Richtlinien abhängig machen, z. B. also auch Pfarrbüchereien, gelten nicht als öffentliche Volksbüchereien und dürfen diese Bezeichnung nicht führen .

Hienach ist das Weitere ungesäumt zu veranlassen. Insbesondere sind die Leiter der Pfarrbüchereien zu verständigen, daß Pfarrbüchereien nicht als öffentliche Volksbüchereien gelten und daß sie diese Bezeichnung nicht führen dürfen. Ferner sind die konfessionellen Verbände zu veranlassen, dem gemeindlichen Büchereileiter über den Bestand an weltlichem Schrifttum durch Einreichung von Listen auf dem Laufenden zu halten.

Über den Vollzug ist binnen 8 Tagen zu berichten .

J. Brunn

Nr. 1804.

Zobersberg, den 30. April 1934.

Bezirksamt Zobersberg

An



sämtliche Gemeindebehörden.

Betreff: Statistik der Volks-
büchereien.

Binnen 48 Stunden ist ein Ver-
zeichnis aller im Gemeindebezirk
vorhandenen Volksbüchereien vorzulegen; aus dem Verzeichnis soll
Anschrift der Volksbücherei (nach Ort, Gemeinde und Postamt), der
Träger der Volksbücherei (Gemeinde, Schulleitung, Pfarramt, Verein,
usw.) sowie die Einwohnerzahl des Büchereortes (nach der Volks-
zählung vom 16. Juni 1933) ersichtlich sein.

Im einzelnen wird bemerkt:

- 1) Befinden sich an einem Ort mehrere Volksbüchereien, so sind
alle diese Volksbüchereien im Verzeichnis aufzuführen.
- 2) Im Verzeichnis sind nicht etwa nur jene Volksbüchereien
aufzuzählen, die einen öffentlichen Träger besitzen wie et-
wa eine Gemeinde oder Schulleitung, sondern auch alle Volks-
büchereien mit privaten oder kirchlichen Trägern (z. B. Volks-
büchereien des Kath. Pressevereins, des Evang. Landesvereins
für Innere Mission, sonstigen örtlicher Volksbildungsverei-
ne, der Pfarrämter usw.). Dagegen sind reine Volkschulbü-
chereien im Verzeichnis nicht aufzuführen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Nr 279 .

Ebersberg , den 23. Januar 1934

Bezirksamt Ebersberg .An den Glonn
GemeinderatGemeinderat
27. JAN. 1934
Glonn b. Gr.

Betreff: Volksbüchereien .

Das Staatsministerium für Unterrucht und Kultus hat mit Entschl. v. 19.12.1933 Nr. V 58852 folgende Gesichtspunkte mitgeteilt, denen grundsätzlich bei der ~~Betreihung~~ Betreuung des öffentlichen Volksbüchereiwesens in den Gemeinden Rechnung zu tragen ist :

Bücher, die zur nationalsozialistischen Weltanschauung im Gegensatz stehen, dürfen von öffentlichen Volksbüchereien nicht ausgeliehen werden. Ferner ist es vom Standpunkte der allgemeinen nationalen Büchereipolitik nicht zu billigen, daß in einem Ort mit überwiegender katholischer oder evangelischer Einwohnerzahl von einer öffentlichen, also jedermann zugänglichen Volksbücherei, die dem Gedanken der Volksgemeinschaft zu dienen hat, die Bevölkerung hauptsächlich mit dem Schrifttum des anderen christlichen Bekenntnisses versorgt wird. Weiterhin ist zu beachten, daß Schriften rein religiös-erbaulichen oder seelsorgerischen Inhalts, die einseitig die Glaubensrichtung eines Bekenntnisses vertreten, regelmässig in einer Pfarrbücherei Platz zu finden haben. In der öffentlichen Volksbücherei sind unterhaltende und belehrende Bücher national erzieherischen Wertes zu führen, in denen soweit religiöses Gebiet behandelt wird, nicht die die beiden christlichen Konfessionen trennende Wesensmerkmale, sondern die Wertschätzung und die Pflege des gemeinsamen religiösen Besitzes betont werden . /.

Der Rechtsträger einer örtlichen öffentlichen Volksbücherei, die der gesamten Bevölkerung zur Benutzung offen steht, soll im nationalsozialistischen Staate die Gemeinde sein, der die kommunale Kulturpflege unterliegt. Die Leitung einer solchen Bücherei kann nicht Verbänden mit Bekenntnisgepräge oder anderen privaten Vereinigungen ~~gen mit Bekenntnisgepräge oder anderen privaten Vereinigungen~~ überlassen werden. Die Organisationen auf nationaler und christlicher Grundlage, die ^{schon} bisher sich vielfach mit dem öffentlichen Büchereiwesen befaßt haben, sollen von der Mitarbeit keineswegs ausgeschaltet werden; sie können unter Wahrung des Eigentums ihres Büchereibestandes, den sie in die gemeindliche öffentliche Volksbücherei einlegen, durch Beratung und Anregung im Büchereiaus- schuß ihre Wünsche jederzeit vertreten; die Führung der öffentlichen Volksbücherei im nationalsozialistischen Geiste muß aber der Gemeinde vorbehalten bleiben. Insbesondere ist anzustreben, daß mehrere öffentliche Volksbüchereien an einem Orte unter einheitlicher Leitung der Gemeinde alsbald zusammengefaßt werden. Wesentliche Kosten erwachsen den Gemeinden aus der Führung einer örtlichen öffentlichen Volksbücherei nicht, da bereits geringe Zuschüsse von seiten der Gemeinde diese wichtigen kulturelle Aufgabe merkbar fördern. Sachdienliche Auskunft über die Errichtung, den Ausbau und die Umgestaltung von Volksbüchereien erteilt die Beratungsstelle für Volksbüchereien bei der Bayer. Staatsbibliothek, die auch den Bücherbezug vermittelt.

Als Bücherleiter der öffentlichen gemeindlichen Volksbüchereien werden vor allem die Volksschullehrer als die berufenen Träger des Volksbüchereigedankens und der Erwachsenen- erziehung auf dem Lande in Frage kommen, die durch die Betreuung /

des Volksbüchereiwesens ein ersprießliches Arbeitsfeld für die geistige Erneuerung in der Gemeinde neben ihrer Einflußnahme auf die Jugend durch die Verwaltung der Volksbücherei finden können. In erster Linie sind Lehrer zu berücksichtigen, die für die Volksbüchereiarbeit nach nationalsozialistischer Zielsetzung besonders geeignet erscheinen.

Eine verständnisvolle und freudige Zusammenarbeit aller Beteiligten im Sinne der neuen Volksgemeinschaft wird die Neuregelung des örtlichen Büchereiwesens auf der Grundlage der gemeindlichen Führung beschleunigt ermöglichen.

Hienach ist das Weitere zu veranlassen und über die Neuregelung alsbald zu berichten.